

ZH_OBERGERICHT PS140250 vom 10. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140250

FR: ZH_OBERGERICHT PS140250 du 10 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140250 del 10 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Am 28. Juli 2014 stellte das Betreibungsamt Bülach dem Betreuungsschuldner A. _____ in der Betreibung Nr. ... für eine Forderung der Stadt Bülach von Fr. 9'293.95 den Zahlungsbefehl zu. A. _____ erhob Rechtsvorschlag "mangels neu- em Vermögen" (act. 2; vgl. Art. 265 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 SchKG). Das Be- treibungsamt legte den Rechtsvorschlag gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG dem Bezirksgericht Bülach vor (act. 1). Mit Verfügung vom 28. August 2014 setzte das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach dem Betreuungsschuldner (im Folgenden: Kläger) gestützt auf Art. 98 ZPO eine 10-tägige Frist an, um einen Kostenvorschuss von Fr. 290.– zu leisten (act. 3). Die Verfügung wurde dem Kläger am 3. September 2014 zugestellt (act. 4). Da der Kläger den Kostenvorschuss innert Frist nicht leistete, setzte ihm das Einzelgericht mit Verfügung vom 19. September 2014 in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO eine letzte Frist von 5 Tagen an unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten würde (act. 6–7). Mit Verfügung vom 13. Oktober 2014 trat das Einzelgericht auf das Begehren um Bewilligung des Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens nicht ein. Es erwog, der Kläger habe den Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleis- tet (act. 9 = act. 12). Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger beim Obergericht mit Eingabe vom 26. Oktober 2014 rechtzeitig Beschwerde (act. 13; vgl. act. 10). Er beantragt, den Entscheid aufzuheben, die Sache zur Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuwei- sen oder "den Einwand zur Beurteilung des neuen Vermögens" zuzulassen. Er macht geltend, dass die Zahlung von Fr. 290.– am 1. Oktober 2014 (Valuta) frist- gerecht an das Bezirksgericht Bülach erfolgt sei. Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–10).

E. 2

Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist nach Art. 143 Abs. 3 ZPO einge- halten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Ge- richts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in

- 3 - der Schweiz belastet worden ist (vgl. den Hinweis in der vorinstanzlichen Verfö- gung vom 28. August 2014, act. 3). Die vorinstanzliche Verfügung vom 19. September 2014 wurde dem Kläger am 24. September 2014 zugestellt (act. 7). Die 5-tägige Nachfrist begann am folgen- den Tag zu laufen und endete am Montag, 29. September 2014 (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Laut Buchungsbeleg der Zürcher Kantonalbank vom 19. Oktober 2014, den der Kläger mit seiner Beschwerde eingereicht hat, wurden seinem Bankkonto am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.